

Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0129/2020)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf auf ihrer Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entgelte für die Nutzung von Räumen und Freiflächen

- (1) Alle Entgelte verstehen sich in Euro als Nettobeträge. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Entgelte gegenüber dem Letztverbraucher werden in jeweils aktueller Form in einer Entgelttabelle veröffentlicht.
- (2) Die nachfolgend genannten „Entgelte Sommersaison“ beziehen sich auf den Zeitraum für die Monate Mai bis August, die „Entgelte Wintersaison“ auf den Zeitraum für die Monate Januar bis April und die Monate September bis Dezember.

Zeiten für Vor- und Nachbereitung zählen zur Benutzungszeit und sind entgeltpflichtig. Im Entgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Bestuhlung des jeweiligen Raumes nach Absprache / Bestuhlungsplan
- Allgemeine technische Ausstattung (Hausbeleuchtung, Strom, W-LAN, feste Bühne, etc.)
- Allgemeine Reinigung (die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung wird gesondert in Rechnung gestellt)
- Nutzung von Toiletten, Zuwegen, Künstlergarderobe (nach Absprache)
- Veranstaltungsbegleitendes Hauspersonal

Nutzungsobjekt		Nutzung bis zu 3 Stunden		Entgelt für jede weitere angefangene Nutzungs- stunde
		Entgelt Sommer- saison	Entgelt Winter- saison	
Räume Stadtklubhaus	Saal	150,00	180,00	40,00
	Seitenfoyer	75,00	90,00	20,00
	Seminarraum	45,00	54,00	12,00
	Seminarraum mit Lounge und Tresen	100,00	120,00	25,00
	Balletraum	50,00	60,00	15,00
Raum Bürgerhaus	Veranstaltungsraum mit Teeküche	75,00	90,00	20,00
Freiflächen	Terrasse Stadtklubhaus / Innenhof Bürgerhaus	50,00		15,00
	Terrasse Stadtklubhaus / Innenhof Bürgerhaus mit Mobiliar nach Absprache	80,00		15,00

Besuchergarderobe Stadtklubhaus		30,00 / Nutzung
Küchen	Küche Stadtklubhaus	80,00 / Nutzung
	Tresen Stadtklubhaus	50,00 / Nutzung

§ 2

Entgelte für die Nutzung zusätzlicher Ausstattung

- (1) Alle Entgelte verstehen sich in Euro als Nettobeträge. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Entgelte gegenüber dem Letztverbraucher werden in jeweils aktueller Form in einer Entgelttabelle veröffentlicht.
- (2) Die Nutzung der nachfolgenden technischen Anlagen und Geräte sowie sonstiger Ausstattung (Ausstattungsobjekte) ist ausschließlich in den Einrichtungen der Veranstaltungsstätten möglich. Die Entgelte verstehen sich inklusive Auf- und Abbau. Der Betrieb der technischen Anlagen und Geräte wird wie in § 3 angegeben berechnet.

Ausstattungsobjekt	Entgelt pro Inanspruchnahme
3 x 3 m Pavillon	25,00
4 x 6 m Festzelt	60,00
mobiler Bartresen	10,00
Flügel auf der Bühne des Saals im Stadtklubhaus	50,00
Stimmen des Flügels nach Absprache	100,00
Tischwäsche inkl. Reinigung	1,00 / Tisch
mobiler Beamer / Beamer Bürgerhaus	10,00 / Std.
mobile Tonanlage (aktiver Lautsprecher mit Mikrofon)	5,00 / Std.
Beamer Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	30,00 / Std.
Lichtanlage Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	25,00 / Std.
Tonanlage Saal Stadtklubhaus (Betrieb nur mit Technikerin bzw. Techniker)	15,00 / Std.

§ 3

Entgelte für Personal- und Serviceleistungen

- (1) Der Betrieb der technischen Anlagen und Geräte erfolgt über eine externe Technikerin bzw. einen externen Techniker, die bzw. der durch die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf benannt wird. Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat diese Technikerin bzw. diesen Techniker eigenständig zu beauftragen und zu bezahlen.
- (2) Werden die technischen Anlagen und Geräte von städtischem Personal betrieben bzw. Serviceleistungen von städtischem Personal erbracht, sind folgende Entgelte zu entrichten.

Personal- und Serviceleistung	Entgelt
Bedienung der Licht- und / oder Tonanlage bzw. technische Veranstaltungsbetreuung	35,00 / Std. / Person
Garderobenpersonal im Stadtklubhaus nach Absprache	jeweils gültiger gesetzlicher Mindestlohn / Std. / Person

Die Entgelte verstehen sich in Euro als Nettobeträge. Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten. Die Entgelte gegenüber dem Letztverbraucher werden in jeweils aktueller Form in einer Entgelttabelle veröffentlicht.

§ 4 Stornierung und Erstattung

- (1) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages durch die Nutzerin bzw. den Nutzer 12 Wochen bis zu 4 Wochen vor dem Nutzungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 50 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.
- (2) Bei Stornierung des Nutzungsvertrages durch die Nutzerin bzw. den Nutzer innerhalb der letzten 4 Wochen vor dem Nutzungstermin wird ein Entgelt in Höhe von 100 % des vereinbarten Nutzungsentgeltes erhoben.
- (3) Im Voraus entrichtetes Nutzungsentgelt wird ganz oder teilweise erstattet, wenn eine vereinbarte Nutzung aus Gründen, die nicht von der Nutzerin bzw. dem Nutzer zu vertreten sind, nicht realisiert werden kann bzw. vorzeitig beendet werden muss.
- (4) Kein Anspruch auf Erstattung besteht, wenn die Nichtnutzung bzw. vorzeitige Beendigung der Nutzung von der Nutzerin bzw. dem Nutzer oder deren Beauftragte zu vertreten ist.

§ 5 Entgeltpflichtige

Schuldnerin bzw. Schuldner der erhobenen Entgelte ist, wer bzw. wem das Nutzungsobjekt aufgrund des Nutzungsvertrages überlassen wird oder wer ein Nutzungsobjekt auch ohne einen der Nutzung zugrundeliegenden Nutzungsvertrag nutzt. Sind mehrere Personen entgeltpflichtig, haften sie gesamtschuldnerisch.

§ 6 Befreiung, Ermäßigung und Aufschläge von Entgelten

- (1) Von der Entgeltspflicht sind befreit:
 - städtische Dienststellen und gemeinnützige kommunale Unternehmen der Stadt Hennigsdorf
 - die Stadtverordnetenversammlung und die in ihr vertretenen Fraktionen, in Ausübung ihrer örtlichen Fraktionsarbeit

- (2) Eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes nach § 1 dieser Satzung auf 25 % des regulären Entgeltes kann gemeinnützigen, in bzw. für Hennigsdorf tätigen Organisationen, Vereinen und Verbänden gewährt werden.
- (3) Eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes nach § 1 dieser Satzung auf 75 % des regulären Entgeltes kann Hennigsdorfer Einwohnerinnen und Einwohnern für die Nutzung bei privaten Feiern (Hochzeiten, Jubiläen, sonstige besondere Anlässe) gewährt werden.
- (4) Dauernutzerinnen bzw. Dauernutzern, welche täglich oder wöchentlich wiederkehrend Räumlichkeiten nutzen und deren Nutzungszeit je Nutzungstermin weniger als drei Stunden beträgt, wird nur die beantragte Nutzungszeit in Rechnung gestellt. Dazu wird je Nutzungsobjekt das „Nutzungsentgelt bis zu drei Stunden“ gemäß § 1 durch drei dividiert, mit der beantragten Nutzungszeit multipliziert und auf volle Stunden aufgerundet.
- (5) Führen Nutzerinnen bzw. Nutzer eine Veranstaltung durch, für die ein Eintrittsgeld erhoben wird oder mit der sie gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen, kann das Entgelt gemäß § 1 in doppelter Höhe erhoben werden.
- (6) Die zuständige Struktureinheit der Stadtverwaltung Hennigsdorf kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von § 6 dieser Satzung gestatten.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Das Entgelt entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages bzw. bei Nutzung ohne vertragliche Regelung mit Beginn der tatsächlichen Nutzung. Es ist jeweils sofort fällig. Eine davon abweichende Fälligkeit kann vereinbart werden.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 02.12.2009 beschlossene Satzung zur Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Veranstaltungsstätten der Stadt Hennigsdorf (BV0171/2009) außer Kraft.

Hennigsdorf, 10.12.2020

gez. Th. Günther
Bürgermeister